

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Waldbrunn

Ortsteil Weisbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Weisbach“

1. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaikanlage Weisbach“

- **Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §§ 3 Abs. (1) und 4 (1) BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird folgendes bekannt gegeben:

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldbrunn hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Weisbach“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Neckargerach- Waldbrunn im Parallelverfahren beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen. Ziel ist es, den Anteil erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet zu erhöhen und damit einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromproduktion in Deutschland zu leisten.

Im wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckargerach-Waldbrunn wird der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Weisbach“ als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan beabsichtigte Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets für Photovoltaik entspricht somit nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans. Um die Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan zu gewährleisten, muss der Flächennutzungsplan für den Bereich des Plangebiets gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Bebauungsplanverfahren geändert werden.

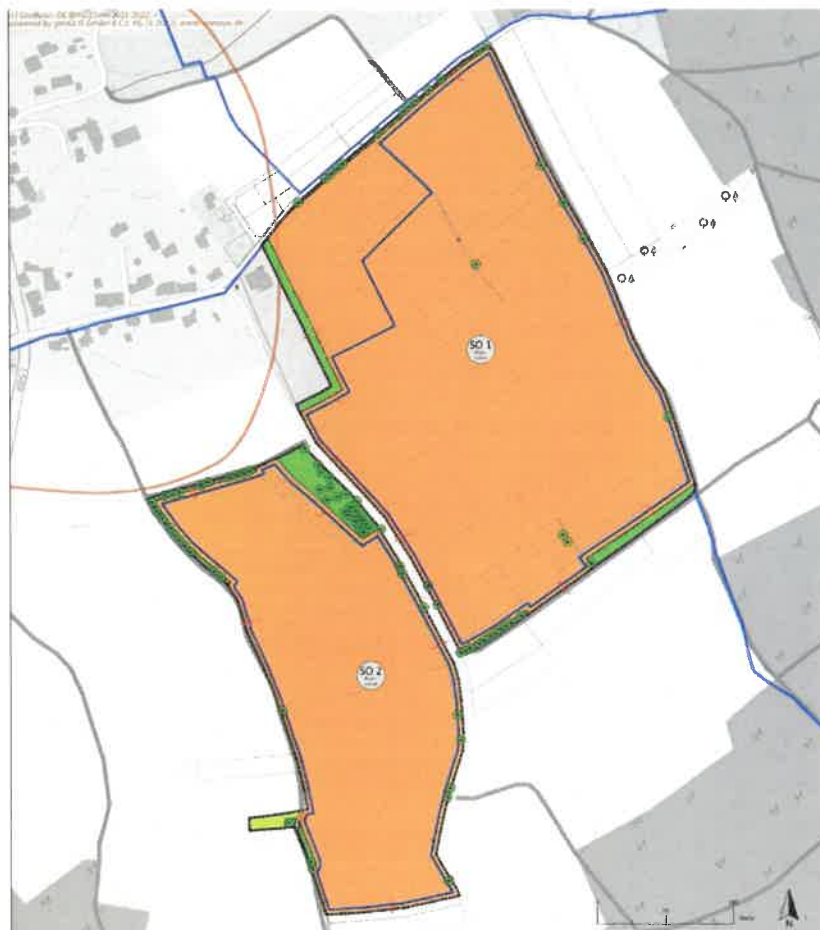
Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Weisbach“ mit einer Fläche von ca. 27 ha befindet sich in der Gemarkung Weisbach südlich bzw. südöstlich von Weisbach auf landwirtschaftlich genutzten

Flächen. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ist mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Weisbach“ identisch.

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs sowie des Änderungsbereiches ergibt sich zudem aus nachfolgender Karte:

(Abbildung unmaßstäblich, Kartengrundlage: ALK und © GeoBasis

DE/BKG/ZSHH2021/2022powered by geoGLIS oHG (© 2022), www.onmaps.de)



Die vorstehende Planskizze zeigt die Lage des Plangebiets und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Sie entfaltet keine Rechtswirkung.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird folgendes bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldbrunn hat in seiner Sitzung am 25.04.2022 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Weisbach“ der Gemeinde Waldbrunn, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht inkl. Anhang, sowie der Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Begründung,

werden zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats, in der Zeit vom **19.05.2022 bis 17.06.2022** während der Dienststunden

Montag u. Dienstag: 8:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 8:30 – 12:00 Uhr u. 13:00 bis 18:00 Uhr

Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Waldbrunn, Alte Marktstraße 4, 69429 Waldbrunn öffentlich ausgelegt.

Die Vorentwurfsunterlagen des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplans können auch im Internet auf der Homepage (<https://www.waldbrunn-odenwald.de/de/buerger/rathaus-service/auf-einen-blick/bauleitplanung>) eingesehen werden. Gleichzeitig werden auch die Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB angehört.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleiplan unberücksichtigt bleiben.

Die Einsicht der Vorentwurfsunterlagen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung kann von jedermann wahrgenommen werden.

Waldbrunn, den 12.05.2022


Markus Haas
Bürgermeister

